

Gegenüberstellung der Forderungen des Volksbegehrens „Artenvielfalt“ im „Gesetz zur Sicherung der Arten- und Biotopvielfalt in Niedersachsen“ und den Positionen des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) in der ROTEN MAPPE

Erläuterung: Grundlage dieser Gegenüberstellung sind der auf die Homepage der Initiative „Volksbegehren Artenvielfalt.Jetzt!“ veröffentlichte Gesetzentwurf https://www.artenvielfalt-niedersachsen.jetzt/wp-content/uploads/Gesetzentwurf-Muster_Unterschriftenbogen.pdf (Abruf 10.3.2020) und die ROTE MAPPE des NHB der Jahrgänge 1996 – 2019, veröffentlicht auf der Homepage des NHB unter <https://niedersaechsischer-heimatbund.de/publikationen/rote-mappe-weisse-mappe/rote-mappe/> (Abruf März 2020). Durch die Übertragung der pdf-Dokumente des Gesetzentwurfs und der Beiträge der ROTEN MAPPE können Fehler entstanden sein, die für die Gegenüberstellung übersehen worden sind. Den Ausschnitten aus der ROTEN MAPPE sind die jeweiligen Beitragsnummer vorangestellt; diese kennzeichnen in der dreizifferige Zahl vor dem Schrägstrich die Fallnummer und in der zweizifferige Zahl nach dem Schrägstrich den Jahrgang. Es bedeuten beispielsweise: 205/15 = Beitrag 205 in der ROTEN MAPPE 2015 und 219/96 = Beitrag 219 in der ROTEN MAPPE 1996. Die Anordnung der Beiträge erfolgt chronologisch absteigend.

Grundsätzliches aus der ROTEN MAPPE zum Thema

201/18: Die Stärkung von Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen muss weiter vorangebracht werden! Wiederholt hat der Niedersächsische Heimatbund in der ROTEN MAPPE (2014: 202/14, 2016: 201/16, 2017: 201/17 und 202/17) auf eine Novellierung des [Niedersächsischen] Ausführungsgesetzes [zum Bundesnaturschutzgesetz; NAGBNatSchG] von 2010 gedrängt, um in Niedersachsen bestehende rechtliche Defizite im Naturschutz und in der Landschaftspflege zu beheben. Die zu diesem Zweck in der vorhergehenden Legislaturperiode eingeleitete Novellierung konnte nicht zu Ende geführt werden. Der zuletzt vorgelegte Gesetzesentwurf enthielt allerdings nur wenige von den von uns für erforderlich gehaltenen Verbesserungen. Die neue Landesregierung sollte in einem neuen Anlauf eine Novellierung vornehmen, die den Naturschutz substantiell wirklich voranbringt. [...]

206/18: Was unternimmt das Land gegen das Insektensterben? [...] Als eine wesentliche Ursache für das Insektensterben wird der massive Einsatz von Insektiziden aber auch von anderen Bioziden gesehen. Weitere Ursachen sind das Verschwinden von Wegerändern, Feldgehölzen, Kleingewässern und artenreichem Grünland, wie in den Beiträgen 207/18 bis 209/18 zu dieser ROTEN MAPPE ausgeführt wird. Ein Umdenken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und beim Umgang mit den Lebensräumen der Insekten tut Not! Die alarmierende Studie über das Insektensterben sollte Anlass sein, umgehend mit Maßnahmen zur Erhaltung der Insektenfauna zu beginnen. [...]

205/13: Artenschwund im ländlichen Raum: Appelle reichen nicht! Die Intensivierung der Landwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten zu einem dramatischen Artenschwund im ländlichen Raum geführt. Freiwillige Maßnahmen zur Erhaltung der Arten- und Lebensraumvielfalt haben insgesamt gesehen keine Trendwende gebracht. Der NHB fordert im Namen vieler seiner Mitglieder das Land dazu auf, stärker als bisher mit finanz- und ordnungspolitischen Mitteln gegen den Artenschwund vorzugehen. Der Verlust an biologischer Vielfalt in unseren Agrarlandschaften ist ungebremst. Das stellte die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Professorin Beate Jessel, erst im Dezember 2012 bei der Vorstellung der Ergebnisse eines neuen Forschungsvorhabens fest. Um dem im Rahmen der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik (GAP) entgegenzuwirken, sollten

- der Erhalt von Direktzahlungen verbindlich an die ökologischen Leistungen der so genannten Greening-Komponente gebunden,
- ein naturschutzfachliches Management für die 7% umfassenden „Ökologischen Vorrangflächen“ gewährleistet und
- ein sofortiges Umbruchverbot für Dauergrünland verfügt werden.

Gleichlautende Forderungen hatten wir zuletzt in der ROTEN MAPPE 2012 (205/12, 206/12) vorgetragen, sind aber dabei auf wenig Gehör bei der Landesregierung gestoßen. Doch die Lage spitzt sich immer weiter zu. So ist beispielsweise besonders durch den Verlust geeigneter Lebensräume der Bestand des Rebhuhns so weit zurückgegangen, dass die Landesjägerschaft Niedersachsen 2012 beschloss, landesweit freiwillig auf die Bejagung dieser einst zahlreich in der offenen Feldflur vorkommenden Vogelart zu verzichten.

Dramatisch ist auch der Rückgang vieler Wiesenvogelarten, wie uns immer wieder unsere ehrenamtlichen Kräfte aus allen Landesteilen berichten. Stellvertretend für die Berichte über die besorgniserregenden Folgen der zunehmend intensivierten und die Landschaft monotonisierenden Landwirtschaft geben wir hier die Einsendung unseres Mitglieds Kreisheimatbund Bersenbrück e. V. (KHBB) wieder:

„Der Kreisheimatbund Bersenbrück e. V. (KHBB) nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass auch in seinem Bundgebiet, der Fläche des Altkreises Bersenbrück, die Artenvielfalt in der ländlich strukturierten Region immer mehr zurückgeht.

Der KHBB sieht hier erheblichen Handlungsbedarf. Die Vielfalt des natürlichen Lebensraumes muss erhalten, wo notwendig besonders gefördert werden. Dazu ist es erforderlich, auf die Faktoren, die zu einem Artenschwund führen, einzuwirken.

Vielfältige Ursachen fördern den Artenrückgang. Dazu gehören Monokulturen („Vermaisung“ der Landschaft), und damit oft verbunden, fehlende Fruchtfolgen ebenso wie die „industrialisierte Landwirtschaft“. Weitere Faktoren sind eine sehr frühe Mahd der Grünflächen sowie die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen weit über die Ackergrenzen hinaus. Rückzugsflächen für Niederwild und Rehwild sind notwendig. Ebenso ist es erforderlich, für vielfältige Ackerrandpflanzen, die für Hasen ebenso wichtig sind wie für Insekten (Fliegen, Bienen), Käfer und Schmetterlinge zu sorgen.

Neben den fehlenden Flächen als Rückzugsgebiete für Flora und Fauna verhindert aber auch die Erntetechnik vieler Landwirte das Überleben des Niederwildes (darunter Fasane, Hasen, Kaninchen). Bewährt hat sich die Vergraulung des Wildes durch Begehung mit Hunden und das Mähen von innen nach außen. Der Landwirt oder in vielen Fällen der Lohnunternehmer hat es selbst in der Hand, einem Teil des Wildes das Leben zu retten. Das Wild flüchtet in die noch nicht abgeernteten Flächen. Wenn der letzte Streifen mit verhaltenem Arbeitstempo geerntet wird, besteht eine realistische Fluchtmöglichkeit. Die Energiegewinnung aus Biomasse ist zwar unabwendbarer Bestandteil der Hinwendung zu erneuerbaren Energien, die der KHBB auch für sinnvoll hält. Verhindert werden muss aber, dass die Landschaft darunter zu sehr leidet.

Hier sind die verantwortlichen Stellen gefordert. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, eine artenreiche Struktur des ländlichen Raumes zu fördern und zu erhalten. Angelegt wurden bereits Hegebüsche. Lerchenfenster werden ebenfalls gefördert. Nur ein Appell auf freiwilliger Basis scheint wenig hilfreich zu sein. Der Gesetzgeber ist gefordert, sich verstärkt zu engagieren und die Einrichtung von Lerchenfenstern, Hecken und Hegebüschen zwingend vorzuschreiben. Unterbunden werden muss ebenso die Bearbeitung der Agrarflächen über die Grenzen hinaus, oft bis an das Planum. Hier müssen Ordnungsämter eingreifen. Diese Wegerandstreifen haben oftmals eine Breite, die das Pflanzen einer Allee erlauben, zumindest aber für eine artenreiche Flora sorgen können. Ebenfalls ist eine Fruchtfolge realisierbar. Es gibt mittlerweile genügend Energiepflanzen, die den Mais ablösen können. Appelle aber helfen nicht, Gesetze, ihre Anwendung und die Überprüfung der Einhaltung sind notwendig.

Wir teilen die Ansichten des KHBB grundsätzlich und fordern die Landesregierung auf, für wirksamere gesetzliche Regelungen und Kontrollen in der landwirtschaftlichen Produktion zum Schutz der biologischen Vielfalt zu sorgen.

203/11: Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU ab 2014 für Niedersachsen. Viel Geld stellt die Europäische Union Jahr für Jahr für die gemeinsame Agrarpolitik zur Verfügung. Bislang wurden damit v.a. die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert und ihre Wettbewerbsfähigkeit gefördert, also auch der Bau von Massentierställen. Der Klimawandel, die Deckung des Energiebedarfs, der demografische Wandel und der fortschreitende Verlust an Biodiversität stellen Herausforderungen dar, denen für den ländlichen Raum die EU durch eine Neuausrichtung ihrer Agrarförderung begegnen will.

Der NHB setzt sich dafür ein, dass Zahlungen an die Landwirtschaft stärker an die Gewährleistung gesellschaftlicher Ansprüche, wie den Beitrag zum Klima- und Artenschutz, gebunden werden. [...]

Gesetzesvorlage für das Volksbegehren „Artenvielfalt“

ARTIKEL 1

Änderung des „Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Das „Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz“ vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Ziele des Naturschutzes in Niedersachsen“ (zu §§ 1, 2 BNatSchG)

(1) Über § 1 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land Niedersachsen insbesondere durch die in Abs. 2-7 genannten Maßnahmen darauf hinzuwirken, die **Vielfalt von Flora und Fauna** dauerhaft zu sichern und zu entwickeln sowie deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern.

(2) ¹ Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Land Niedersachsen bis 2025 zu mindestens 10 Prozent und bis 2030 zu mindestens 20 Prozent gemäß den Grundsätzen des **ökologischen Landbaus** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 384/2007 des Rates (ABl. 150 vom 4. Juni 2018, S. 1) und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. ² Förderprogramme werden nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel angemessen ausgebaut. ³ Flächen des Landes sind ab dem 1. Oktober 2022 bei Neuverpachtungen oder der Verlängerung bestehender Pachtverträge gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften, sofern dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.

Positionen des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) in der ROTEN MAPPE

[Die Beitragsnummer kennzeichnet in der dreizifferige Zahl vor dem Schrägstrich die Fallnummer und in der zweizifferige Zahl nach dem Schrägstrich den Jahrgang der ROTEN MAPPE. Es bedeuten beispielsweise: 205/15 = Beitrag 205 in der ROTEN MAPPE 2015 und 219/96 = Beitrag 219 in der ROTEN MAPPE 1996.]

Zu § 1a (Neu)

Abs. 1

[Siehe dazu oben aufgeführte Grundsatzbeiträge]

Abs. 2

251/19: In ihrer Stellungnahme zur Anfrage des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB), was das Land gegen das Insektensterben unternimmt, hat die Landesregierung zu Recht auf die Bedeutung des Ökolandbaues verwiesen (206/18).

Der NHB fragt an, welche Maßnahmen das Land zur zukünftigen **Förderung des Ökolandbaues** und insbesondere zur Unterstützung bei der Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben auf Ökolandbau in den bekanntlich ersten fünf schwierigen Übergangsjahren plant? Welche Möglichkeiten hat das Land, mit gutem Beispiel voran zu gehen und den Ökolandbau auf den landeseigenen Flächen vorrangig zu fördern?

(3) Die **Neuversiegelung** von Flächen in Niedersachsen ist bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 zu reduzieren.

(4) Der Einsatz von **Pestiziden** im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung soll in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 Prozent reduziert werden.

(5) ¹ Bei der Nutzung und Bewirtschaftung von **Grundflächen im Eigentum oder Besitz der Kreise und Gemeinden sowie sonstiger Personen des öffentlichen Rechts** sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. ² Für den

Abs. 3

201/11: Auch in Niedersachsen ist der Flächenverbrauch nach wie vor viel zu groß – obgleich sich Bund und Länder auf das gemeinsame Ziel verständigt haben, die **Flächenumwandlung** in Deutschland von täglich 130 Hektar im Jahr 2002 auf 30 Hektar im Jahr 2020 zu reduzieren.

Wenn die Konsequenzen der Zielvorgabe der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie für 2020 für Niedersachsen berechnet werden, muss die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf etwa 3,6 Hektar pro Tag vermindert werden.

202/07: Im Januar 2006 haben 15 bundesweit aktive Umwelt- und Naturschutzverbände, Initiativen und Stiftungen, darunter unser Bundesverband, der Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU), ein gemeinsames Positionspapier zur „Reduzierung der **Flächeninanspruchnahme**“ unterzeichnet und dazu den Leitfaden „Aktiv für Landschaft und Gemeinde! – Leitfaden für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung“ veröffentlicht. Die Initiative wird von uns sehr unterstützt.

Wiederholt haben wir in der ROTEN MAPPE den unvermindert anhaltenden Landschaftsverbrauch durch Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen beklagt und ein Umsteuern gefordert, zuletzt 2004, als wir uns für eine Neubestimmung der Eigenheimzulage im Sinne einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Landesentwicklung (105/04) und gegen die Zersiedlung im Umfeld der Dörfer (106/04) aussprachen [...].

Abs. 4

206/18: Die alarmierende Studie über das Insektensterben sollte Anlass sein, umgehend mit Maßnahmen zur Erhaltung der Insektenfauna zu beginnen. Dazu gehören neben den **Einschränkungen und Verboten von Pflanzenschutzmitteln**, der Schutz und die Wiederherstellung von Lebensräumen.

204/96: Die Ergebnisse des von 1987 bis 1991 laufenden Pilotprojektes „Ackerwildkrautprogramm“ haben gezeigt, die ohne **Herbizide** und Dünger vorgenommene Bewirtschaftung der Randstreifen kann einen wesentlichen Beitrag zum Ackerwildkrautschutz leisten.

Abs. 5

251/19: Der NHB fragt an, welche Maßnahmen das Land zur zukünftigen Förderung des Ökolandbaues und insbesondere zur Unterstützung bei der Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben auf Ökolandbau in den

Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.³ Bei der Bewirtschaftung der Grundflächen soll auf den Einsatz von Pestiziden möglichst verzichtet und die Düngung auf ein die natürliche Artenvielfalt sicherndes Maß reduziert werden.⁴ Die Sätze 1 bis 3 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.

(6) ¹ Im Landeswald ist das vorrangige Ziel zu verfolgen, die natürliche biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen.² Die waldbauliche Förderung des Landes hat sich an dem Ziel der natürlichen Artenvielfalt auszurichten.³ Das Land fördert im Rahmen der waldbaulichen Förderung ausschließlich den Anbau standortgerechter, in Europa heimischer Baumarten.

bekanntlich ersten fünf schwierigen Übergangsjahren plant? Welche Möglichkeiten hat das Land, mit gutem Beispiel voran zu gehen und den Ökolandbau auf den landeseigenen Flächen vorrangig zu fördern?

207/96: Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, zehn Prozent der Landesfläche langfristig für den Naturschutz zu sichern. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, vermehrt landeseigene landwirtschaftlich oder sonstig genutzte Flächen unter Schutz zu stellen bzw. einer extensiven und naturschutzkonformen Bewirtschaftung zuzuführen. Daß hier Konflikte zwischen der Nutzung und dem Natur- und Umweltschutz bestehen, hat das Gespräch des Ministerpräsidenten mit den Umweltverbänden im Mai 1995 bestätigt. Ein Grundproblem ist der mangelnde Informationsfluß. Insbesondere das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) zeigt wenig Kooperationsbereitschaft. Ein weiteres Problem liegt in der fehlenden ressortübergreifenden Naturschutzpolitik. Die zwischen dem Umweltministerium und dem ML bestehenden Differenzen sind offenkundig und sollten möglichst schnell aus dem Weg geräumt werden. Dies ist erforderlich, um beispielsweise in der Bewirtschaftung von domänenfiskalischen Flächen bestehende Defizite zu beheben. Ökologische Vorgaben müssen zukünftig Inhalt der Pachtverträge sein [...].

Abs. 6

211/07: Jährlich werden in Niedersachsen im Rahmen öffentlicher Vorhaben wie Straßenbau- und Flurbereinigungsmaßnahmen große Mengen von Gehölzen gepflanzt, meist aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Während für fast alle Waldbäume strenge Herkunftsbestimmungen im Forstsaatgutgesetz vorgeschrieben werden, gibt es bei Landschaftsgehölzen keine entsprechenden Regelungen. Dies hat dazu geführt, dass – insbesondere bei einigen Straucharten – Saatgut aus Billiglohnländern importiert wird. [...] Wir bitten die Landesregierung, wie von der Bund-Länder Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 2003 („Verwendung einheimischer Gehölze regionaler Herkünfte für die freie Landschaft – Ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt“) angeregt und im Land Brandenburg seit 2004 vorgeschrieben, die Verwendung heimischer Gehölze regionaler Herkünfte in allen öffentlichen Vorhaben, wie Straßenbau, Flurbereinigungen usw., durch entsprechende Rechtsnormen und Vorschriften sicher zu stellen.

(7) Nachfolgende **Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft** sind im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt und des Klimaschutzes besonders zu fördern und zu unterstützen: die ökologische Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen,

1. die Reduktion von und der Verzicht auf **Pestizide**,
2. die Rückführung auf eine **Tierhaltung** mit zwei oder weniger Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche,
3. die **Weidehaltung** und Ganzjahresbeweidung,
4. den Humusaufbau und das Bodenleben fördernde **Bewirtschaftungsmethoden**,
5. die naturnahe Entwicklung sowie die Erweiterung dauerhafter **Strukturelemente in der Feldflur** wie Feldgehölze, Hecken, Säume und Gewässerrandstreifen, Baumreihen und Kleingewässer,
6. die Anlage und Pflege mehrjähriger **Blühstreifen** mit standortgerechten, heimischen Arten,
7. die Zulassung eines hohen **Grundwasserstandes** in Mooren und in Flussauen,
8. der Erhalt und die Entwicklung von **Biotopen mit extensiver Nutzung** wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder,
9. Bewirtschaftungsweisen, die dem Erhalt seltener, gefährdeter, besonders geschützter oder streng geschützter **Arten** dienen."

Abs. 7

202/19: Wie kann aus Sicht der Landesregierung im Zuge von Flurbereinigungsverfahren dafür Sorge getragen werden, dass in der Praxis **Saumbiotope** gerade an Wirtschaftswegen konsequent erhalten bleiben und in Wert gesetzt werden? Es gibt offensichtlich nach wie vor Regionen im Lande, in denen das nicht geschieht.

206/18: Als eine wesentliche Ursache für das Insektensterben wird der massive Einsatz von Insektiziden aber auch von anderen Bioziden gesehen. Weitere Ursachen sind das Verschwinden von **Wegerändern**, **Feldgehölzen**, **Kleingewässern** und **artenreichem Grünland**, wie in den Beiträgen 207/18 bis 209/18 zu dieser ROTEN MAPPE ausgeführt wird. Ein Umdenken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und beim Umgang mit den Lebensräumen der Insekten tut Not!

Die alarmierende Studie über das Insektensterben sollte Anlass sein, umgehend mit Maßnahmen zur Erhaltung der Insektenfauna zu beginnen. Dazu gehören neben den **Einschränkungen und Verboten von Pflanzenschutzmitteln**, der Schutz und die Wiederherstellung von Lebensräumen.

209/18: Der Niedersächsische Heimatbund empfiehlt der Landesregierung, ein Programm zur Erhaltung von **Kleingewässern** aufzustellen und dafür die aufgezeigten Maßnahmenvorschläge auf-zugreifen.

207/17: Der Niedersächsische Heimatbund fordert die Landesregierung daher auf, Programme zum Erhalt von **Kleinstrukturen und Säumen** in der Agrarlandschaft zu schaffen, die dem Leitziel LZ-L 5 [Entwurf zur „Naturschutzstrategie für Niedersachsen“] gerecht werden und effektiv und nachhaltig zum Schutz und zur Entwicklung der Regionen beitragen.

205/14: Wir bitten die Landesregierung, umgehend ein Programm zur Wiedervernässung für die etwa 50.000 ha geschützter **Moore** aufzulegen, um sie als Kohlenstoffsenken nutzbar zu machen, und zur Förderung der gefährdeten Moorbiotope und -arten.

Unsere Forderung gilt auch für die zum überwiegenden Teil kultivierten Niedermoore, die trotz unserer wiederholt vorgetragenen Bitte bislang nicht vom Moorschutzprogramm erfasst worden sind. Hier führt die vielerorts nichtstandortgemäße, intensive Bewirtschaftung als Gras- oder Maisacker zu einem rasanten Schwund der Torfsubstanz unter Freisetzung großer Mengen an Kohlendioxid. Eine weitere Folge dieser Bewirtschaftungsweise ist der dramatische Rückgang der auf feuchte Standorte angewiesenen

Wiesenvogelbestände.

Die jetzige Landesregierung hat die Problematik offensichtlich erkannt. In ihrem Koalitionsvertrag haben die Koalitionspartner die nachhaltige und klimaschonende Landbewirtschaftung sowie die Erhaltung von Grünland als Ziele benannt. Zudem soll ein Schutzkonzept für Hoch- und Niedermoore mit dem Ziel erarbeitet werden, Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Wir unterstützen das geplante Vorhaben ausdrücklich und bieten unsere Mitarbeit an. Die Formulierung und Umsetzung von Konzept und Zielen wird Zeit beanspruchen. Wie für die geschützten Hochmoore, so sehen wir auch für die heute schon verfügbaren Niedermoorflächen relativ kurzfristige Möglichkeiten, die Situation zu verbessern: durch ein wirksames **Umbruchverbot** und extensive Grünlandnutzung unter Anhebung der **Grundwasserstände** sowie durch Überstauen naturnaher Mooroberflächen. Wir fordern die Landesregierung auf, in diesem Sinne tätig zu werden.

206/13: Die Massentierhaltung muss zurückgeführt werden, um die Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt zu vermindern, die aus der Fleischproduktion resultieren. [...]

Die bisherigen Maßnahmen aus freiwilligen Leistungen, Beratungsangeboten und Ordnungsrecht erweisen sich offensichtlich als unzureichend, um das Gülleproblem in den Griff zu bekommen. Angesichts der gravierenden und langfristig wirkenden Gefahren, die damit für die Trinkwasserversorgung und die Reinhaltung der Oberflächengewässer verbunden sind, halten wir es für erforderlich, dass das Land auf strengere rechtliche Regelungen der Düngeverordnung des Bundes hinwirkt (insbesondere die Verlängerung der Sperrfristen und die stärkere Begrenzung der Zufuhr von Stickstoff und Phosphat) und die Bestimmungen konsequenter umsetzen lässt (weniger Ausnahmegenehmigungen, höhere Kontrolldichte).

Noch wichtiger ist es jedoch, das Grundproblem anzugehen: die viel zu hohen **Tierzahlen** in Niedersachsen. Das Land sollte die Subventionierung der Massentierhaltung einstellen und eine umweltschonende und tiergerechte Landwirtschaft fördern.

216/03: In der Feldmark werden immer mehr **Sandwege und ihre Seitenstreifen** im Zuge von Flurbereinigungsverfahren zu hässlichen Beton- und Asphaltpisten ausgebaut. Hierfür stehen offensichtlich beträchtliche öffentliche Mittel, v. a. aus dem ProLand-Programm der Europäischen Union zur Verfügung. Beim Ausbau bleibt leider außer Acht, dass solche unbefestigten und deshalb meist nur wenig frequentierten Wege eine große Bedeutung für viele charakteristische Tiere und

	<p>Pflanzen haben. Besonders die auf nährstoffarme Rohböden angewiesenen Insekten, wie Sandlaufkäfer, SandSchrecke und bodenbrütende Sandbienen nutzen diese Wege als Lebensraum. Sandwege und ihre Seitenstreifen bilden überdies ein Gliederungs- und Verbindungselement, das zur Vernetzung von Tierpopulationen und zur Eigenart und Schönheit der Landschaft beiträgt. Die Landesregierung muss unbedingt darauf hinwirken, dass der Ausbau unbefestigter Wirtschaftswege auf das wirklich notwendige Maß beschränkt bleibt und möglichst viele Sandwege erhalten bleiben. Zudem sollten dort, wo ein Ausbau stattfindet, entsprechend breite Seitenstreifen oder Flächen als Ersatzlebensraum hergerichtet und auf Dauer gesichert werden, z. B. vor dem Umpflügen oder der Nutzung als Lagerfläche.</p>
<p>2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:</p> <p>„§ 2a Landwirtschaftliche Nutzung“ (zu § 5 BNatSchG)</p> <p>¹ Abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln, 2. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Dauergrünland durch umbrechende Verfahren zu pflügen, 3. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Säume, Feld- und Wegraine über einer Breite von 0,75 Metern, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur erheblich zu beeinträchtigen; eine erhebliche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen, 4. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland, deren Brachestadien sowie auf Moor- und Anmoorstandorten abzusenken; davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen. <p>² Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen entsprechen Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 einschließlich ihrer Brachestadien. ³Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes. ⁴Für Strukturelemente, die</p>	<p>Zu § 2a (Neu)</p> <p><u>202/19:</u> Wie kann aus Sicht der Landesregierung im Zuge von Flurbereinigungsverfahren dafür Sorge getragen werden, dass in der Praxis Saumbiotope gerade an Wirtschaftswegen konsequent erhalten bleiben und in Wert gesetzt werden? Es gibt offensichtlich nach wie vor Regionen im Lande, in denen das nicht geschieht</p> <p>Aus Sicht des NHB sollte bei Flurbereinigungsverfahren auf die Praxis verzichtet werden, dass bei der Neuvermessung eines Flurbereinigungsgebietes die aktuelle Grenze zwischen Weg/Graben und landwirtschaftlicher Fläche als neue Katastergrenze aufgemessen wird (siehe WM 2009: 204/09). Die Folgen verdeutlicht die Grafik. Die Breite des Wege- oder Grabenflurstücks muss in der ursprünglichen Katasterbreite belassen werden. Dies bietet die Möglichkeit, dass abgepflügte Weg- und Grabenraine überall wieder hergestellt werden können, und nicht nur in speziell dafür vorgesehenen Bereichen. So kann gerade mit Blick auf den so notwendigen und mit guten Gründen vom Land vorangetriebenen Biotopverbund Natur- und Landschaftsschutzbelangen besser Genüge getan werden. Nach der aktuellen Praxis führt Flurbereinigung jedoch dazu, dass häufig ein nicht rechtmäßiger Zustand legitimiert wird und wichtige Strukturen aus der Landschaft verschwinden.</p> <p>Der NHB bittet daher die Landesregierung erneut, für eine praktikable Lösung des Problems im Sinne des Biotopverbundes Sorge zu tragen.</p> <p><u>209/18:</u> Diesem Rückgang an wertvollen Kleingewässern, der landesweit zu beobachten ist, muss Einhalt geboten werden. Der Niedersächsische Heimatbund hält dazu folgende Maßnahmen für erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Bestandsaufnahme der Kleingewässer durch die Unteren Naturschutzbehörden,

während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung, die innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen erfolgt.

- die Sanierung verlandender Kleingewässer,
- die Anlage von Schutzstreifen um die Kleingewässer,
- die Anlage von „Grünkorridoren“ für isolierte Gewässer mit wichtigen terrestrischen Lebensräumen, um z.B. Laichwanderungen sicherzustellen,
- die Verlegung von Kleingewässern, deren Isolation aufgrund der Lage nicht mit zumutbaren Maßnahmen überwunden werden kann.

Zudem sollte bei wasserbaulichen Maßnahmen wie der Anlage von Gräben und Gräben streng darauf geachtet werden, dass durch diese nicht die Kleingewässer trocken gelegt oder Gülle, Mineraldünger, Biozide und Schadstoffe bei Regen in die Gewässer abgeschwemmt werden.

207/17: Die Intensivierung der Landnutzung und das **Verschwinden von Kleinstrukturen, Wirtschaftswegen, Gräben und Säumen** war wiederholt Thema in der ROTEN MAPPE, so 2008 (206/08), 2009 (204/09) und 2012 (207/12). Leider ist das Problem noch immer nicht gelöst, und es erreichen den Niedersächsischen Heimatbund (NHB) weiterhin Klagen über abgepflügte Wegränder, überackerte Wirtschaftswege und zugeworfene und beackerte Gräben. [...]

Durch den fortgesetzten Verlust von Feldgehölzen, Saumvegetationen an Wegen und Gräben sowie anderen Kleinstrukturen nehmen Artenvielfalt und Landschaftsqualität in der Feldmark weiterhin ab. Der Niedersächsische Heimatbund fordert von der Landesregierung Maßnahmen zu deren Erhaltung.

209/17: Der Niedersächsische Heimatbund fragt die Landesregierung, was sie gegen den **Grünlandverlust** unternimmt und fordert Maßnahmen zur Trendumkehr. [...]

Als Ursachen für den Rückgang sind im Besonderen zu nennen:

Die Umwandlung von Grünland in Ackerland. Der förderrechtlich im Rahmen des „Greenings“ notwendige Ersatz von umgebrochenem Grünland durch Einsaat und Widmung bisheriger Ackerflächen als sogenanntes „Dauergrünland“ ist kein Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt des Grünlands. Es bedarf eines längeren Zeitraums extensiver Bewirtschaftung, bis sich aus einem solchen Grasacker Grünland entwickelt hat, welches bezüglich des Reichtums an typischen Pflanzen- und Tierarten auch nur halbwegs an den Artenreichtum eines über viele Jahrzehnte bis Jahrhunderte gewachsenen Grünlandstandortes heranreicht. Dieser Umstand bleibt bei der „Kompensation“ unberücksichtigt.

205/14: Wie für die geschützten Hochmoore, so sehen wir auch für die heute schon verfügbaren Niedermoorflächen relativ kurzfristige Möglichkeiten, die Situation zu verbessern: durch ein wirksames **Umbruchverbot** und extensive Grünlandnutzung unter Anhebung der **Grundwasserstände** sowie durch Überstauen naturnaher Mooroberflächen. Wir fordern die Landesregierung auf, in diesem Sinne tätig zu

werden.

207/12: Nicht selten werden **Saumbiotop und Kleinstrukturen** unnötiger Weise beseitigt oder durch unsachgemäße Pflege oder Wegeunterhaltung entwertet. Das kann nicht hingenommen werden. Die Ministerien für Landwirtschaft und für Umwelt müssen Lösungen finden, wie der Naturschutz in der zunehmend intensiver genutzten Kulturlandschaft umgesetzt werden soll.

210/09: Bereits in der ROTEN MAPPE 2007 (206/07) hat der Niedersächsische Heimatbund (NHB) auf die besondere Bedeutung der Moore als Kohlenstoffspeicher für den Klimaschutz hingewiesen. Damit diese Funktion erfüllt werden kann, muss auf jegliche **Entwässerung** verzichtet werden. Der hoheitliche Schutz der Moore allein hat noch keinen positiven Effekt für das Klima.

206/07: Damit die Moore ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher erhalten können, ist es unerlässlich, auf jegliche Form der **Entwässerung** zu verzichten. Durch Entwässerung wird der aus Torf bestehende Moorkörper infolge des Zutritts von Sauerstoff wie ein Komposthaufen zersetzt. Das belastet das Klima, weil dann der bislang gespeicherte Kohlenstoff als Kohlendioxid an die Atmosphäre abgegeben wird. Moore, v. a. lebende Hochmoore, speichern Wasser. Sie bremsen damit den Abfluss der Niederschläge und wirken als natürliche Hochwasserpuffer. Darüber hinaus hat die Rückhaltung des Wassers in der Landschaft noch eine weitere positive Wirkung. Es gleicht extreme Wetterlagen wie Starkregen oder lange Trockenperioden aus, die nach Einschätzung von Klimaforschern für Deutschland vermehrt zu erwarten sind.

211/05: Die **Ränder von Straßen und insbesondere Wirtschaftswegen** in unserer Kulturlandschaft beherbergen von jeher eine ansehnliche Zahl von Tier- und Pflanzenarten. Sie stellen auch heute in der intensiv genutzten Agrarlandschaft noch Lebens- und Rückzugsräume oftmals reicher Artengemeinschaften dar, die teilweise nur hier vorkommen. Ihre Blühaspekte bereichern das Landschaftsbild. Diese Funktionen sind jedoch vielerorts nicht mehr gegeben. Übermäßige „Pflege“ durch Mahd bereits in der Blühphase und mit Geräten, die z.T. bis in die Wurzelbereiche der Pflanzen häckseln und Insekten, Kleinsäuger sowie Vogelgelege während der Brut- und Aufzuchtzeit töten bzw. zerstören, entwerten diese Landschaftselemente in ihrer ästhetischen und ökologischen Funktion. Gegenüber den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein derartiges „Reinhalten“ der Wegränder nicht nötig, da die Wildkräuter für die leistungsstarken Landmaschinen keine Hindernisse darstellen und die heute üblichen lasergesteuerten Reiffruchtverfahren keinerlei Wildkrautbekämpfung auf Nebenflächen bedürfen. [...] Wegeräume sind öffentliche Landschaftsteile, die der kommunalen Verwaltung, den

Wasser- und Bodenverbänden, Zweckverbänden usw. unterstellt sind. Da Appelle der Naturschutzbehörden bisher häufig nur kurzfristige oder keine Wirkung zeigten, sollten sie zu Gunsten der sie finanzierenden Allgemeinheit und der Natur in die Pflicht genommen werden.

Die Landesregierung und die kommunalen Straßenbaubehörden sollten zu vernünftigen Regelungen des Biotop- und Artenschutzes an Wegsäumen nicht klassifizierter Straßen finden.

226/04: Wiederholt werden wir von unseren Mitgliedern gebeten, darauf hin zu wirken, dass nicht fortgesetzt Wallhecken und andere **Hecken** aber auch **Einzelbäume** in der Landschaft zerstört werden. Gerade in einer zunehmend intensiv genutzten Landschaft kommt ihnen als Lebensraum und Verbindungselement für die Tier- und Pflanzenwelt ein besonderes Gewicht zu. Auch machen sie das Bild solcher Landschaften erträglicher und stiften als oftmals letzte kulturhistorische Relikte Identität. Wallhecken stehen als typisches Landschaftsmerkmal der Geest generell unter dem Schutz des § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG). Andere Hecken und Gehölze können einzeln oder in Gruppen als Naturdenkmale gemäß § 27 NNatG oder insgesamt als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 NNatG ausgewiesen werden. Doch die Klagen unserer Mitglieder lassen uns zweifeln, dass der rechtliche Schutz und auch die Programme der Landkreise, von denen wir in der Vergangenheit in der ROTEN MAPPE berichtet haben, ausreichen, die Heckenlandschaften dauerhaft zu erhalten.

105/02: Die traditionelle und auch nachhaltige Nutzungsform in den Flußauen ist die Grünlandwirtschaft. Leider wird selbst in den durch Verordnung festgestellten gesetzlichen **Überschwemmungsgebieten** ökologisch wertvoller Fließgewässer, wie der Wümme und Oste, vielfach Ackerbau betrieben. Die Folgen sind für die Auenlandschaft und die ökologischen Bedingungen schwerwiegend: Erosion und erhöhte Sandfracht sowie Schweb- und Schadstoffeinträge nach Hochwasserereignissen verschlechtern die Lebensbedingungen für die bodenständigen Organismen. Diese umweltbelastende landwirtschaftliche Praxis kann weder als ordnungsgemäß noch als naturverträglich angesehen werden.

124/98: Damit die **Niedermoore** als Lebensraum und landschaftsprägendes Element - oft auch im Zusammenhang mit Hochmooren - erhalten bzw. regeneriert werden können, ist eine Bestandsaufnahme der noch bestehenden geologisch bodenkundlich definierten Niedermoorflächen dringend vonnöten. Es müssen aktuelle biotische und abiotische Informationen - teilweise auch durch Geländearbeiten - gewonnen werden. Das erfordert zusätzliche Arbeitskräfte und Finanzmittel. Um die verbliebenen Niedermoore wirkungsvoll zu schützen, fordern wir die Entwicklung eines flächendeckenden Schutzprogramms für Niedermoore, dessen zentrales Ziel die

(2) ¹ Von den Verboten des Abs. 1 Nr. 1-3 lässt die Naturschutzbehörde auf Antrag **Ausnahmen** zu, wenn Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung nach § 13 ff. BNatSchG ausgeglichen werden oder die Ausnahmen den Zielen von Natur und Landschaft dienen. ² Von den Verboten des Abs. 1 Ziff. 2 soll die Naturschutzbehörde darüber hinaus eine Ausnahme für bodenlockernde Verfahren bis in eine Tiefe von 10 cm zulassen, sofern dies zur Beseitigung von Narbenschäden erforderlich und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist."

Erhaltung, Pflege und Entwicklung der wenigen noch vorhandenen Niedermoorflächen ist.

225/96: Bei Tiefbauarbeiten fallen zwangsläufig Bodenmengen an, die in der Regel nicht auf der Baustelle selbst deponiert werden können. Immer wieder ist zu beobachten, daß mit dem anfallenden Material **Bodensenken und -mulden verfüllt** werden. Dies führt zu erheblichen Störungen des gerade in Niederungsgebieten besonders empfindlichen Bodenmosaiks. Im schlimmsten Fall wird der Standort durch Einebnen und Überformen des Geländereiefs, Veränderungen des pflanzenverfügbaren Kapillarwassersystems und Zuführung von Böden mit anderen Nährstoffanteilen gänzlich verändert. Folglich kommt es zu Beeinträchtigungen der standortabhängigen Bodenvegetation und damit auch der Wirbellosenfauna. Eine Handhabe, dieses zu verhindern, bietet das Naturschutzrecht nur in Schutzgebieten mit entsprechenden Verordnungen bzw. in „besonders geschützten Biotopen". Wir verkennen nicht, daß landwirtschaftliche Sachzwänge eine Melioration notwendig machen. Es ist auch verständlich, diese bei sich bietender Gelegenheit kostengünstig durchzuführen. Auf empfindlichen Niederungsstandorten muß jedoch ein nicht rückgängig zu machendes Verfüllen oder Übererden unterbleiben.

Abs. 2

206/12: In Niedersachsen ist der Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche so stark zurückgegangen, dass die Landesregierung aufgrund der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts der EU gezwungen war, ein Umbruchsverbot zu erlassen. Das geschah mit der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 6. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 21/2009).

Landwirten kann allerdings auf Antrag eine **Ausnahme von dem Umbruchsverbot** gewährt werden, wenn der Antragsteller eine gleichgroße Ackerfläche neu als Dauergrünland anlegt und widmet. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Umbruchs trifft die Landwirtschaftskammer im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Beschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf den Umbruch von Dauergrünland (z.B. des Naturschutzrechts) bleiben, so ist es in der Verordnung ausdrücklich genannt, gültig.

Bei der Entscheidung sind mehrere Bestimmungen des Naturschutzrechts weiterhin zu beachten, u. a.:

- Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist ein Umbruch von Dauergrünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten zu unterlassen. Dort widerspricht der Umbruch der guten fachlichen Praxis, welche von den Bestimmungen der Eingriffsregelung freigestellt ist.

	<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle eines Umbruchs solcher Grünlandstandorte läge ein Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, der – falls er zulässig ist – Kompensationspflichten auslösen kann. • Zudem kann ein Umbruch von Grünland die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte Tier und Pflanzenarten verletzen, an diesen Verboten scheitern oder bestimmte Gegenmaßnahmen erfordern. <p>[...] Mit Blick auf den augenscheinlich anhaltenden Verlust von Grünland haben wir Sorge, dass die oben genannten naturschutzrechtlichen Bestimmungen in der Genehmigungspraxis zu wenig mit der hinreichenden Sorgfalt beachtet werden. Wir bitten deshalb die Landesregierung darum, die Landwirtschaftskammern und die Naturschutzbehörden in einem Erlass auf die oben genannten Bestimmungen hinzuweisen und auch die vier unterschiedlichen Grünlandstandorte zu definieren, die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG aufgeführt sind. Darin sollte dem Definitionsvorschlag gefolgt werden, den der Niedersächsische Landkreistag in die Diskussion gebracht hat.</p>
<p>3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt</p> <p>„§ 4a Beleuchtung im Außenbereich</p> <p>¹ Beeinträchtigungen der Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind, soweit möglich, zu vermeiden. ² Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.“</p>	<p>Zu § 4a (Neu) und Zu § 5</p> <p><u>208/10:</u> Insbesondere im Gebiet des Nationalparks Harz sollten touristische Projekte nur realisiert werden, wenn sie mit den strengen und z.T. europarechtlichen Regelungen im Einklang stehen. Der von uns in der ROTEN MAPPE 2008 (215/08) beklagte Ausbau der Biathlonanlage auf dem Sonnenberg mit Schneekanonen und Flutlichtanlage tut dieses z.B. nicht. Der Ausbau führt zu einer weiträumigen Verlärmung und Lichtverschmutzung (Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere) sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes.</p> <p><u>204/08:</u> In der ROTEN MAPPE 2003 (203/03) hat der Niedersächsische Heimatbund auf das Problem der Verunstaltung des Landschaftsbildes durch Reklame hingewiesen. Die Niedersächsische Landesregierung hat dazu ausführlich Stellung genommen. [...] Gleichzeitig wird in der Antwort der Landesregierung gleich zweimal auf § 49 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung hingewiesen, wonach Werbeanlagen keine erhebliche Belästigung durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke und Betriebsweise darstellen dürfen. [...]</p> <p>Wer hat Einfluss auf Schriftgröße und Beleuchtungsdauer, etwa eine Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr (u. a. auch aus Gründen der immer dringlicher werdenden Energieeinsparung)? Wer schützt das – zugegebenermaßen ungeschriebene aber angemahnte – Recht des Bürgers auf nächtliche Dunkelheit?</p>

	<p><u>215/08:</u> Der Niedersächsische Skiverband beabsichtigt, für das Biathlon-Wettkampfgebiet auf dem Sonnenberg im Harz eine Beschneiungsanlage zu errichten. [...] Die Wettkampfpisten sollen künftig bis 20 Uhr ausgeleuchtet werden, die lauten Schneekanonen sollen v. a. nachts in Betrieb gehen. Bau und Betrieb der Anlage würden zu einer weiträumigen Verlärmung und Lichtverschmutzung sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes inmitten des Nationalparks „Harz“ führen. [...]</p> <p>Die Landesregierung sollte die Errichtung der Beschneiungsanlage untersagen.</p>
<p>4. § 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 5 Eingriffe in Natur und Landschaft“ (zu § 14 BNatSchG)</p> <p>Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, geprüft und im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.</p> <p>5. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) ¹ Abweichend von § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Naturschutzbehörde an Stelle der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG entscheidenden Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. ² Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. ³ Satz 1 gilt nicht, sofern die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG eine Bundesbehörde trifft.“</p>	<p>Zu § 5, Zu § 7 Verfahren (zu § 17 BNatSchG), Abs. 1 und Zu § 43 Abs. 3 Nr. 1</p> <p><u>Erläuterung:</u> In den §§ 5, 7 Abs. 1 und 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG werden bundesrechtliche Regelungen außer Kraft gesetzt, die für bestimmte Vorhaben die Anwendung der Eingriffsregelung vorsehen sowie die Ahndung von Verstößen gegen deren Anwendung. Durch die in der Gesetzesvorlage des Volksbegehrens vorgesehenen Änderungen erlangen die bundesrechtlichen Bestimmungen wieder ihre Gültigkeit und werden noch ergänzt.</p> <p><u>201/18:</u> Dazu hält der Niedersächsischen Heimatbund, wie zuletzt in der ROTEN MAPPE 2017 (201/17, 202/17 und 251/17) näher ausgeführt, folgende Änderungen im Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz für besonders wichtig: [...] Die Verpflichtung zur Anwendung der Eingriffsregelung für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (z.B. für Grünlandumbruch und zusätzliche Entwässerungen von Moorstandorten) durch Streichung von Vorschriften, die Teile des Bundesnaturschutzgesetzes außer Kraft gesetzt haben.</p> <p><u>201/17:</u> Durch Streichung von Vorschriften, die Teile der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) außer Kraft setzen (§§ 5, 7 und 43 NAGBNatSchG), soll deren Anwendbarkeit u.a. auch in Fällen eines Grünlandumbruchs, einer zusätzlichen Entwässerung von Moorstandorten oder einer verfahrensfreien Baumaßnahme ermöglicht werden. Die Streichungen kommt den Forderungen des NHB nach der Anwendung der Eingriffsregelung für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (s. 202/14, Pkt. 2) sowie nach Eindämmung des Grünlandverlustes (s. 209/17 in dieser ROTEN MAPPE) entgegen.</p>

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt

„**(2)** ¹ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit und im Hinblick auf das Kompensationsziel regelmäßig zu **überprüfen**. ² Sofern nach § 17 Abs. 1 BNatSchG eine Landesbehörde entscheidet, erfolgt die Überprüfung durch die Naturschutzbehörde. ³ Bei Nichterreichung des Kompensationsziels ist der Verursacher zur Erbringung ergänzender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes verpflichtet, soweit eine Naturalkompensation nicht möglich oder zumutbar ist. Zur Durchsetzung dieser Pflicht können Entscheidungen nach § 17 Abs. 1, 3 BNatSchG auch nachträglich geändert oder ergänzt werden.“

c. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

202/14: Wichtige Forderungen [des NHB] sind:

2. Zu **Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 5)**. Eingriffe, die mit land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen verbunden sind, die nicht den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§5 Abs. 2BNatSchG) entsprechen – z.B. Grünlandumbruch auf Moor- oder Überschwemmungsflächen –, führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und sind i.d.R. klimaschädlich. Bislang sind sie durch das NAGBNatSchG freigestellt, d.h. sie unterliegen nicht den Geboten der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Schäden. Wir halten es für erforderlich, diese Nutzungen als genehmigungspflichtig aufzulisten.

Abs. 2 (Neu)

201/18: Dazu hält der Niedersächsischen Heimatbund, wie zuletzt in der ROTEN MAPPE 2017 (201/17, 202/17 und 251/17) näher ausgeführt, folgende Änderungen im Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz für besonders wichtig: [...]

§ 7: Die Verbesserung des **Vollzuges und der Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen** durch Ausweitung der vom Kompensationskataster erfassten Maßnahmen, die Übermittlung aller Angaben an die Fachbehörde für Naturschutz und die Bereitstellung der Daten für die Öffentlichkeit im Internet.

201/17: Der **Vollzug und die Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen** sollen verbessert werden durch Verpflichtungen:

- zur Aufnahme weiterer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in das Kompensationsverzeichnis,
- zur Übermittlung aller im Kompensationsverzeichnis erfassten Angaben an die Fachbehörde für Naturschutz und
- zur zeitweisen Veröffentlichung von Angaben und Gutachten aus der Bearbeitung der Eingriffsregelung im Internet (§ 7 NAGBNatSchG). Die diesbezüglichen Defizite waren wiederholt Gegenstand der Kritik in der ROTEN MAPPE, zuletzt 2016 (s. 201/16). Die beabsichtigten Regelungen entsprechen den vom NHB vorgebrachten Forderungen und würden zu einer erheblichen Verbesserung der Situation beitragen.

6. Nach § 15 werden folgende §§ 15a und 15b eingefügt:

a. „§ 15a Verbot von Pestiziden in geschützten Bereichen

¹Die Anwendung von Pestiziden (**Pflanzenschutzmittel und Biozide**) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Gebieten im Sinne der §§ 23 und 24 BNatSchG und den Teilen von Gebieten nach § 25 BNatSchG, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, in Gebieten nach § 30 BNatSchG und nach § 24 dieses Gesetzes sowie in Natura-2000-Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG ab dem 1. Januar 2023 verboten. ²In den Natura-2000-Gebieten, die nicht gleichzeitig als Gebiete nach §§ 23 oder 24 BNatSchG oder als Teil eines Gebietes nach § 25 BNatSchG als naturschutzgebietwürdig eingestuft sind oder gesetzlich durch § 30 BNatSchG geschützt sind, gilt das Verbot nicht auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes seit mindestens 3 Jahren ackerbaulich genutzt sind, soweit die jeweilige Schutzzerklärung keine strengeren Regelungen enthält. ³Das Verbot nach Satz 1 gilt bei Gebieten nach §§ 23 und 24 BNatSchG auch in einem Abstand von 20 m zu diesen Gebieten.

(2) Von dem Verbot des Abs. 1 Satz 1 bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unberührt, die von der Europäischen Kommission nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/9 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 185 vom 10.6.2013, S. 1) für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(3) Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag von dem Verbot des Abs. 1 eine Ausnahme erteilen, soweit diese erforderlich ist und eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder von besonders oder streng geschützten Arten nicht zu befürchten ist."

Zu § 15a (Neu)

206/18: Als eine wesentliche Ursache für das Insektensterben wird der massive Einsatz von Insektiziden aber auch von anderen Bioziden gesehen. [...] Ein Umdenken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und beim Umgang mit den Lebensräumen der Insekten tut Not!

Die alarmierende Studie über das Insektensterben sollte Anlass sein, umgehend mit Maßnahmen zur Erhaltung der Insektenfauna zu beginnen. Dazu gehören neben den **Einschränkungen und Verboten von Pflanzenschutzmitteln**, der Schutz und die Wiederherstellung von Lebensräumen.

b. „§ 15b Biotopverbund

„¹ Der Flächenanteil des **Biotopverbundes** umfasst bis zum Jahr 2022 mindestens 15 Prozent der Landesfläche und 10 Prozent des Offenlandes. ² Offenland ist die Landesfläche ohne Meeres-, Wald-, Gewässer- und Siedlungsflächen.“

Zu § 15b (Neu) Biotopverbund

204/14: Deswegen unterstützt der NHB die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken des BBN zu den o.g. Planungsabsichten bei der Änderung des LROP [Landes-Raumordnungsprogramm].

Zu Abschnitt 3.1 .2 Ziffer 02: Regelungen zu Biodiversität und Biotopvernetzung.

Die **Sicherung des Biotopverbundsystems** im LROP soll über sachlich-inhaltliche (textliche) Ausführungen wie auch räumlich-konkrete zeichnerische Darstellungen erfolgen. Die Festsetzungen der Landesraumordnung haben auf der Basis eines landesweiten naturschutzfachlichen Biotopverbundkonzepts zu erfolgen.

Sofern die vorliegenden (landesweiten) Datengrundlagen für eine abschließende Darstellung nicht ausreichen, sind zunächst die unstrittigen (Kern-) Räume und (Haupt-) Verbindungsachsen darzustellen und in nachfolgenden Überarbeitungsschritten durch weitere Flächen zu ergänzen sowie ggf. räumlich zu konkretisieren. In Räumen mit ungenügender Datenbasis sind fehlende Daten im Zuge der landesweiten Erhebung zu ergänzen.

Neben den in der Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 24. Juli 2013 (303.1-20 302/26-2-1) aufgeführten Gebieten sehen wir für den Bereich der Waldlebensräume ein (Synergie-)Potenzial in der Integration der Flächen, auf denen gemäß nationaler Biodiversitätsstrategie eine ungestörte Entwicklung (2% Wildnisflächen) bzw. eine natürliche Waldentwicklung zuzulassen ist (10% Stilllegungsflächen in öffentlichen Wäldern), sofern diese fachlich sinnvoll in das Biotopverbundkonzept integriert werden können.

Wir fordern die Landesregierung auf, diese Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

102/07: Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Basis für eine tragfähige Landesentwicklung und Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme. [...]

Bei der Darstellung der Vorranggebiete für den Naturschutz beschränkt er sich hingegen auf die Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000. Wir halten es für erforderlich, dass auch die Flächen des Landesnaturschutzes, wie die Hauptgewässer 1. Priorität des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems und die „für den Naturschutz in Niedersachsen wertvollen Bereiche“, weiterhin als Vorranggebiete im LROP ausgewiesen werden. Dies ist auch notwendig, um der in § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzten Verpflichtung nachzukommen, dass die Länder ein Netz verbundener Biotope (**Biotopverbund**) zu schaffen haben.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird gestrichen.
- b. Absatz 4 wird Absatz 3.
- c. In **Absatz 3** Satz 1 werden nach der Nummer 2 folgende Nummern 3 bis 7 eingefügt:
 - „3. **Hecken** im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch ab einer Länge von mindestens 20 Metern mit Ausnahme von Einfriedungen von Wohngrundstücken,
 4. mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (**Wallhecken**); ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind;
 5. **Feldgehölze** ab einer Größe von 1.000m², sofern es sich nicht um Wald im Sinne des Nds. Waldgesetzes handelt,
 6. Laub- und Laubmischwälder auf **historisch alten Waldstandorten**,
 7. **Alleen und Baumreihen**.“
- d. In Absatz 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„² Die nach Satz 1 gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile unterliegen den **Schutzbestimmungen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG unmittelbar**.³ Von den Verboten des Satzes 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.“

Zu § 22 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)

Abs. 3

252/19: Daher plädiert der NHB erneut dafür, dass das Land Niedersachsen von seiner grundsätzlichen Ermächtigung Grundlage Gebrauch macht und Alleen landesweit zu **geschützten Landschaftsbestandteilen** erklärt.

201/18: Dazu hält der Niedersächsischen Heimatbund, wie zuletzt in der ROTEN MAPPE 2017 (201/17, 202/17 und 251/17) näher ausgeführt, folgende Änderungen im Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz für besonders wichtig: [...]

- § 22: Die Verbesserung des **Wallheckenschutzes** durch die Einschränkung der Ausnahme für die Schaffung von Durchfahrten und die Wiedereinbeziehung der Waldwallhecken in den Wallheckenschutz. – Zu Letztgenanntem sei, um Missverständnissen vorzubeugen, auf die Ausführungen der ROTEN MAPPE 2013 (213/13) hingewiesen. Demnach sollen Waldwallhecken, so wie sie im Wald vorhanden sind, erhalten bleiben und nicht als „Offenlandstrukturen“ großflächig freigestellt werden, wie irrtümlich in der WEISSEN MAPPE 2012 (25/12) und 2017 (201/17) angenommen wird.
- § 22: Den Schutz von **Alleen** durch die Aufnahme in den Katalog der geschützten Landschaftsbestandteile.

202/14: Wichtige Forderungen [des NHB] sind:

3. Zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 22). Der noch im alten Niedersächsischen Naturschutzgesetz enthaltene umfassende Schutz von **Wallhecken** wurde durch die 2010 im NAGBNatSchG getroffenen Regelungen erheblich eingeschränkt. So ist die Beseitigung von bis zu 12 Meter Wallhecke für eine Durchfahrt derzeit lediglich anzeigepflichtig. Die Regelung soll es den Landwirten erlauben, unbürokratisch Zugang für ihre Fahrzeuge zu den bewirtschafteten Flächen zu schaffen. Der Wallheckenverlust ist durch Neuanlage zwar zu kompensieren, Art und Umfang werden aber in den Landkreisen unterschiedlich gehandhabt. Durchgänge von 12 Metern Breite halten wir angesichts der Breiten der landwirtschaftlichen Wege, auf denen sich die Fahrzeuge bewegen, für stark übertrieben. Derart breite Durchbrüche stellen andererseits die ökologische Funktion der Wallhecke als Element des Biotopverbundes und das Erscheinungsbild eines

	<p>Wallheckenbandes in Frage. Des Weiteren sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind, wieder in den Wallheckenschutz aufzunehmen. In § 22 Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend der Passus zu streichen, der diese Wälle vom Schutz ausnimmt. Wie wir bereits in den ROTEN MAPPEN 2012 (225/12) und 2013 (213/13) ausführlich dargelegt haben, handelt es sich bei Waldwallhecken um wertvolle ökologische Vernetzungs- und historische Begrenzungsstrukturen, deren Erhaltung durch die „moderne“ forstwirtschaftliche Nutzung, etwa beim Einsatz von Harvestern, bedroht ist.</p>
<p>8. § 24 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p> <p>„(2) ¹ Eine Handlung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auch der Umbruch von Grünland oder die Durchführung von Pflegemaßnahmen durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf Grünlandbiotopen. ² Von dem Verbot des Satzes 1 kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn dieses die Erhaltung der genannten Biotope nicht gefährdet.“</p> <p>b. Absatz 2 wird Absatz 3 und nach der Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 7 eingefügt:</p> <p>„4. Arten- und strukturreiches Dauergrünland, 5. Flechten-Kiefernwälder, 6. Findlinge und Bäume mit Vorkommen stark gefährdeter Flechtenarten, 7. Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 1.000 Quadratmetern (Streuobstbestände).“</p>	<p>Zu § 24 Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 BNatSchG)</p> <p>Abs. 3 (Neu)</p> <p><u>201/18:</u> Dazu hält der Niedersächsischen Heimatbund, wie zuletzt in der ROTEN MAPPE 2017 (201/17, 202/17 und 251/17) näher ausgeführt, folgende Änderungen im Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz für besonders wichtig: [...]</p> <p>§ 24: Die Aufnahme des „sonstigen artenreichen Feuchtgrünlands“ und des „mesophilen Grünlands“ in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope.</p> <p><u>207/18:</u> Insbesondere teilen wir die Ansicht der Landesregierung, dass die bisherigen freiwilligen Maßnahmen zur Erhaltung des Lebensraumtyps (LRT 6510) „Magere Flachland-Mähwiesen“ sowie weiterer Ausprägungen des mesophilen und feuchten Grünlands nicht ausreichen und deshalb u.a. im Zuge der Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz das mesophile Grünland und das sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland unter strengen gesetzlichen Biotopschutz gestellt werden soll. Abgesehen davon, dass die Novellierung aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode nicht abgeschlossen wurde (s. Beitrag 201/18 in dieser ROTEN MAPPE), wurde die entsprechende</p>

c. Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³ Die Naturschutzbehörde teilt dem Fachministerium zum 31.12. eines Jahres den Fortgang der Arbeiten nach Satz 1 mit. ⁴ Die **Ergebnisse** werden der Öffentlichkeit durch Einstellung in das Internet öffentlich gemacht.“

d. Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„**(5)** ¹ Über Abs. 1 hinausgehend ist es in Grünlandbiotopen nach Abs. 3 Ziff. 4 verboten, jährlich mit mehr als 60 kg Stickstoff je Hektar zu **düngen** und die Flächen mehr als zweimal jährlich zu **mähen**. ² Von den Verboten des Satzes 1 kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn dies die Erhaltung der genannten Biotope nicht gefährdet.“

Ergänzung in § 24 des Ausführungsgesetzes zu unserem Bedauern aus dem zuletzt vorgelegten Entwurf vom 11.05.2017 gestrichen.

Der Niedersächsische Heimatbund hält es aus den in der WEISSEN MAPPE 2017 (209/17) dargelegten Gründen für dringend erforderlich, das mesophile Grünland und das sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland unter strengen gesetzlichen Biotopschutz zu stellen, und bittet die neue Landesregierung dringend, diese Gesetzesergänzung nun vorzunehmen.

209/17: Der Niedersächsische Heimatbund fragt die Landesregierung, was sie gegen den Grünlandverlust unternimmt und fordert Maßnahmen zur Trendumkehr. [...] Als Ursachen für den Rückgang sind im Besonderen zu nennen: [...]

- Die kontinuierliche Intensivierung der Grünlandnutzung. Das Ausbringen höherer **Dünger**mengen, der häufigere Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die regelmäßige **Nachsaat, das Walzen und das Verfüllen von Bodenunebenheiten** führen dazu, dass aus einem vielgestaltigen Lebensraum ein monotoner Grasacker wird. Wertbringende Arten werden durch diese Maßnahmen vernichtet und die Entwicklung eines charakteristischen Grünlandbiotops wird nicht zugelassen.
- Die Entsorgung überschüssiger **Gülle**. Sie führt selbst in für den Grünlandschutz bedeutsamen FFH-Gebieten wie der Rühler Schweiz zu einer fortschreitenden Artenverarmung des Grünlands. Um die Vorgaben der bundesweit geltenden Düngeverordnung für die Bewirtschaftung von Grünlandflächen einzuhalten, wird Gülle inzwischen auch in Regionen transportiert und ausgebracht, in denen es bisher noch keine gravierenden Probleme mit Mineralstoffüberschüssen gab.
- Die unzureichende Umsetzung des Biotopschutzes für nach § 30 BNatSchG geschützte Nasswiesen und artenreiches Grünland in regelmäßig überschwemmten Bereichen. In vielen Landkreisen sind die gesetzlich geschützten Biotope nach wie vor nicht vollständig erfasst worden. In einigen Landkreisen wurden Biotope zwar kartiert, aber die Ergebnisse und anzuwendende Maßnahmen den Eigentümern nicht mitgeteilt. Eine regelmäßige Überwachung ihres Zustands findet i.d.R. nicht statt. Bei gesetzlich geschütztem Grünland müssten Auflagen für die Bewirtschaftung festgelegt werden, damit eine Verschlechterung ausgeschlossen werden kann und die Bewirtschafter einen Anspruch auf Erschwernisausgleich haben. Auch dies findet offenbar meist nicht statt. Aus diesen Gründen kommt es zu einer fortschreitenden Entwertung selbst des unmittelbar gesetzlich geschützten Grünlands.

202/14: Wichtige Forderungen [des NHB] sind:

4. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen (§ 24). Der Bundesgesetzgeber ermöglicht es den Ländern, neben den vom Bund benannten gesetzlich geschützten Biotopen weitere Lebensraumtypen unter den gesetzlichen Schutz zu stellen, um den

	<p>landesspezifischen Erfordernissen des Biotopschutzes Rechnung tragen zu können. Die Landesregierung sollte auf der Grundlage der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen“ die Aufnahme weiterer gefährdeter Biotoptypen überprüfen.</p>
<p>9. § 25 erhält folgende Fassung:</p> <p>Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.</p> <p>Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:</p> <p>„(2) Monitoringaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement in Natura-2000-Gebieten sollen gebietsspezifisch durch die Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde von fachlich geeigneten Institutionen (z.B. Ökologischen Stationen) vor Ort durchgeführt werden.“</p>	<p>Zu § 25 Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ (zu § 32 BNatSchG)</p> <p>Abs. 2 (Neu) <u>203/17:</u> Die Datenlage zum Zustand der Schutzgüter insbesondere in den FFH-Gebieten ist defizitär und mit Blick auf die Berichtspflicht gegenüber der EU besorgniserregend. Es fehlt ein Monitoring zu wichtigen Zielarten, besonders zu den geschützten Tierarten. In der Regel liegen zu den einzelnen Gebieten nur Biotoptypenkartierungen sowie vereinzelte Erfassungen weniger Arten vor, die jedoch über den ökologischen Gesamtzustand der Gebiete nur unzureichende Informationen liefern. Da die Gebiete in ihrer Ausstattung sehr unterschiedlich sind, ist ein Monitoring erforderlich, das den Besonderheiten der einzelnen Gebiete gerecht wird. Der Niedersächsische Heimatbund fordert daher von der Landesregierung, dass neben der gängigen Biotoptypenkartierung eine Zielartenerfassung für Flora und Fauna durchgeführt wird, mit der mittels Indikatororganismen integrierende Informationen über den Erhaltungszustand der Gebiete gewonnen werden.</p>
<p>11. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p>In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „denen aufgrund von Vorschriften“ die Worte „nach den §§ 15a und 25a,“ eingefügt.</p>	<p>Zu § 42 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich</p>
<p>12. § 43 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Absatz 1 wird gestrichen.</p> <p>b. Absatz 2 wird Absatz 1.</p> <p>c. Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden folgende Ziffern 1 bis 3 eingefügt: "1. entgegen § 2a Abs. 1 Ziff. 1 Dauergrünland ohne eine</p>	<p>Zu § 43 Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 BNatSchG)</p> <p><u>Erläuterung:</u> Durch die in der Gesetzesvorlage des Volksbegehrens vorgesehenen Änderungen werden die in den vorangegangenen §§ neuverordneten Verbote zur Durchsetzung mit Sanktionen bewährt. Zu Aussagen in der ROTEN MAPPE bezüglich der Durchsetzung ordnungspolitischer Regelungen siehe die oben zitierten Beitragsausschnitte, z.B.:</p> <p><u>205/13:</u> Artenschwund im ländlichen Raum: Appelle reichen nicht! Die Intensivierung der Landwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten zu einem</p>

Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 Satz 2 in andere Nutzungsformen umwandelt, Dauergrünland durch umbrechende Verfahren pflegt, die in Ziff. 3 genannten **Strukturelemente** erheblich beeinträchtigt oder auf den Standorten nach Ziff. 4 den **Grundwasserstand** absenkt,

2. entgegen § 4a Satz 2 **Himmelsstrahler** und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung in Betrieb nimmt,
3. entgegen § 15a Satz 1 **Pestizide** in geschützten Bereichen anwendet."

d. In Absatz 2 Satz 1 werden die Ziffern 1 bis 11 zu Ziffern 4 bis 14.

e. In Absatz 2 Satz 1 werden folgende Ziffern 15 bis 17 eingefügt:

- „15. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 auf in § 30 Abs. 2 BNatSchG oder § 24 Abs.3 genannten Grünlandbiotopen Pflegemaßnahmen durch **Umbruch, Drill-, Schlitz- oder Übersaat** durchführt,
16. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 Grünlandbiotope nach Abs. 3 Ziff. 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 5 Satz 2 mit mehr als 60 kg Stickstoff im Jahr **düngt** oder die Flächen mehr als zwei Mal im Jahr **mäht**,
17. entgegen § 25a in Natura 2000-Gebieten, deren Schutzzweck die Erhaltung des Kiebitzes, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine und/ oder des Großen Brachvogels als Brutvogel umfasst, das **Schleppen, Walzen, Mähen** sowie jede sonstige Form der Grünlandbewirtschaftung in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines Jahres Grünland schleppt, walzt oder den Boden in einer anderen Form bearbeitet, ohne dass eine Ausnahme nach § 25a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 vorliegt."

f. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

g. Absatz 4 wird Absatz 3.

dramatischen Artenschwund im ländlichen Raum geführt. Freiwillige Maßnahmen zur Erhaltung der Arten- und Lebensraumvielfalt haben insgesamt gesehen keine Trendwende gebracht. Der NHB fordert im Namen vieler seiner Mitglieder das Land dazu auf, stärker als bisher mit finanz- und **ordnungspolitischen Mitteln** gegen den Artenschwund vorzugehen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das „Niedersächsisches Wassergesetz“ verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)¹ § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG gilt für Oberflächengewässer nach § 1 mit Ausnahme künstlicher Gewässer nach § 3 Nr. 4 WHG, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind; die Wasserbehörde erstellt ein Verzeichnis der Gewässer, die weniger als 6 Monate Wasser führen. (2) Über die Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG hinausgehend sind in dem Gewässerrandstreifen folgende Handlungen verboten:

1. der Einsatz von **Düngestoffen**,
2. der Einsatz von Pestiziden (**Pflanzenschutzmittel und Biozide**) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung.³ Von dem Verbot des Abs. 1 Satz 1 bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unberührt, die von der Europäischen Kommission nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/9 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 185 vom 10.6.2013, S. 1) für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.⁴ Das Verbot nach Satz 2 Ziff. 2 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes zulässig ist.“

Zu § 58 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

212/12: Immer noch werden zu viele Nährstoffe insbesondere aus der Landwirtschaft in den See [„Dümmer“] eingetragen. Um die Voraussetzungen für eine dauerhafte Sanierung und Restaurierung des Sees zu schaffen, muss eine weitgehende Reduktion diffuser anthropogener **Nährstoffeinträge** in die Gewässer des Einzugsgebietes erfolgen und auch eine Freisetzung von Nährstoffen durch Mineralisation von Niedermoorböden im Einzugsgebiet unterbunden werden. [...] Zudem sollten Gespräche mit den zuständigen Behörden im Landkreis Osnabrück geführt werden, um dort eine Konzentration von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Niederungen der Hunte und ihrer Zuflüsse zu erreichen. Durch breite **Uferrandstreifen** sollte eine größtmögliche Nährstoffretention erzielt werden.

202/06: Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten vorgenommenen Eindeichungen von Auenflächen zum Schutze neuer Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie zur Umnutzung des vormaligen Grünlands in Ackerland sind die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Gewässer mit ihren Hochwasser-Rückhalteräumen derart eingeengt worden, dass vermehrt Hochwasserschäden auftreten. Die Hochwasserplanungen sind zweckmäßig für das gesamte Flussregime aufzustellen, um die Spitzenabflüsse aus den Teileinzugsgebieten aufeinander abzustimmen. Bei kleineren Gewässern reichen, mit Ausnahme von Gebirgsbächen, je nach Größe und Lage oft 5 bis 10 Meter **Uferrandstreifen** beiderseits des Gewässers aus, um Hochwässer schadlos abzuführen. Diese Randstreifen dienen, mit Ufergehölzen bestanden, auch dem Erosionsschutz und nicht zuletzt der **ökologischen Vernetzung**. Das Bundesgesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom Mai 2005 trägt dem Rechnung und setzt neue Prioritäten, die vor allem durch Landesrecht von den Bundesländern umzusetzen sind.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„**(2)** ¹Die Wasserbehörde kann von Amts wegen im Einzelfall oder durch Verordnung das Verbot nach Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und 2 an künstlichen Gewässern 3. Ordnung auf 2 Meter reduzieren, wenn der Abstand zwischen zwei benachbarten Gewässern nach Abs. 1 weniger als 100 Meter beträgt. ²Von den Verboten des § 38 Abs. 4 Ziff. 2 WHG kann die Wasserbehörde eine **Ausnahme** erteilen, wenn die Maßnahme den Zielen des Natur- und Artenschutzes dient oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.“

c. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„**(3)** Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1, zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Artenvielfalt als Teil der **Biotopvernetzung** nach § 15b NAGBNatSchG oder zur Herstellung und Sicherung eines guten ökologischen Zustandes des Gewässers erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden und die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln.“

d. Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„**(4)** Die Anlage und Pflege mehrjähriger **Blühstreifen** sowie die Anlage von **Gehölzen** als Dauerbestockung mit standortgerechten heimischen Arten in Gewässerrandstreifen wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gefördert.“

e. Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„**(5)** ¹§ 38 Abs. 3 Satz 2, Ziff. 1 WHG gilt nicht. ²§ 38 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 WHG gilt nur nach Maßgabe von Abs. 2. ³§ 38 Abs. 5 WHG findet entsprechend Anwendung.“

<p>2. § 59 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„¹ Sofern mit den Verboten des § 58 Abs. 1 oder durch Anordnungen nach § 58 Abs. 3 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erheblich eingeschränkt wird, sind diese Einschränkung ausgleichs- oder entschädigungspflichtig.“</p>	<p>§ 59 Verfahren, Entschädigung, Vergütung</p>
<p>3. § 61 wird aufgehoben.</p>	<p>Zu § 61 Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)</p> <p><u>Erläuterung:</u> § 61 Abs. 1 Satz 4 NWG erklärt die in § 39 Abs. 1 WHG bestimmten Gewässerunterhaltungsziele für nicht anwendbar und bestimmt sie neu. Die in § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG vorgesehene „Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen“ ist in der Zielen des NWG nicht mehr enthalten. Durch die in der Gesetzesvorlage des Volksbegehrens vorgesehene Streichung des § 61 NWG erlangen die bundesrechtlichen Bestimmungen des § 39 Abs. 1 und damit das o.g. Erhaltungsziel wieder Gültigkeit.</p> <p><u>210/03:</u> Wie uns unsere Mitglieder berichten, wird die Gewässerunterhaltung vielerorts trotz anders lautender Bekundungen nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in einer die Natur und Landschaft schonenden Weise durchgeführt. Um den Arbeitsaufwand zu minimieren, werden die Gewässer und, wo noch vorhanden, deren Randstreifen in immer stärkerem Maße „maschinengerecht“ unterhalten. Dabei wird die Beseitigung naturnaher Strukturen oder das Verhindern ihres Aufkommens bewusst in Kauf genommen. [...]</p> <p>Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich die überwiegend noch immer recht einseitig auf landwirtschaftliche Belange ausgerichteten Unterhaltungsverbände in ökologisch orientierte und allen Belangen der gesetzlichen Vorgaben und der gesellschaftlichen Anforderungen ausgerichtete Pflegeverbände umwandeln würden. Zur Verwirklichung dieser Ziele müssen diese Verbände aber auch die Kommunen, die ebenfalls unterhaltungspflichtig sind, eng mit den Wasser- und Naturschutzbehörden, den Naturschutzverbänden und den landwirtschaftlichen Vertretungen zusammenarbeiten.</p> <p><u>108/00:</u> Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) bestimmt in § 2 Absatz 1, dass Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen haben zu unterbleiben. Dessen ungeachtet lehnen die meisten Unterhaltungs- sowie Wasser- und Bodenverbände eine naturnahe Gestaltung von Uferrandstreifen unter Hinweis auf die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ab. Sie sind daher nicht bereit, innerhalb von Gewässerrandstreifen Bäume anzupflanzen,</p>

	<p>selbst wenn das Gewässer von einer Seite frei zugänglich ist und maschinell unterhalten werden kann. Denn in den Verbandssatzungen sind noch immer Regelungen enthalten, die eine Freihaltung der Uferrandstreifen von beispielsweise 10 m Breite verbindlich vorschreiben. Wir meinen, die Verbandssatzungen sollten mit den Bestimmungen des NWG harmonisiert werden, damit die Gewässer ihre Funktion als wichtiges Biotopvernetzungselement erfüllen können.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung</p> <p>Das „Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „²Den Anforderungen an den Wald zur Sicherung und Entwicklung als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie zur Sicherung und Entwicklung naturnaher Wälder ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.“</p> <p>b. Satz 2 wird Satz 3.</p>	<p>Zu § 5 Berücksichtigung der Waldfunktionen, Zusammenarbeit der Behörden</p> <p><u>214/12:</u> Tun sich die Niedersächsischen Landesforsten, die als Bewirtschafter des Staatswaldes eine Vorbildfunktion für den Waldnaturschutz haben sollten, mit der Umsetzung der Ziele des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und der Einbeziehung der Naturschutzverbände bei der Erarbeitung der Entwicklungspläne schwer? Die Einsendungen, die uns dazu erreichen, legen den Verdacht nahe. [...] Wir sind ferner der Ansicht, dass die Landesforsten die Verpflichtungen zur Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und die Bestimmungen von Schutzgebietsverordnungen in jedem Fall beachten müssen, und zwar nicht nur in ausreichender, sondern in vorbildlicher Weise. Wir bitte die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen.</p>
<p>2. § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>a. Satz 1 wird gestrichen</p> <p>b. In Satz 2 werden die Worte „Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten“ und die Ziffern 1 und 2 der Aufzählung gestrichen. Satz 2 Ziffer 3 wird Satz 4 Ziffer 9</p> <p>c. Es werden folgende Sätze 1 bis 3 eingefügt:</p>	<p>Zu § 15 Sonderregelungen für die Bewirtschaftung von Landes-, Kommunal-, Stiftungs- und Genossenschaftswald</p> <p><u>204/19:</u> Ebenfalls problematisch ist die Verfügung in dem gemeinsamen Runderlass von Landwirtschafts- und Umweltministerium [zur natürlichen Waldentwicklung NWE10], dass die Flächenkulisse ohne weitere Überprüfung unverändert umzusetzen ist (Pkt. 3). Diese steht einerseits im Widerspruch zu den Schutzziele in Bezug auf Moore, Heiden sowie Feuchtgrünland und bedroht zudem die verbliebenen organischen Hoch- und Niedermoorböden in ihrer Funktion als Kohlenstoff- bzw. CO₂-Speicher. Eine Korrektur des Erlasses ist aus folgenden Gründen geboten: [...]</p>

„(4) ¹Der **Landeswald** dient in besonderem Maße dem **Allgemeinwohl**. ²Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten fördert im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung besonders die Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes; seiner Funktion als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere kommt hierbei besondere Bedeutung zu. ³ Die Bewirtschaftung des Landeswaldes berücksichtigt insbesondere folgende Vorgaben:

1. Der Anteil der **Laubbaumarten** der natürlichen Waldgesellschaften soll mindestens 65 Prozent der bestockten Fläche einnehmen; Bestandsphasen über 100 Jahre sollen mindestens 50 Prozent und Bestandsphasen über 160 Jahre mindestens 10 Prozent erreichen; ein **Totholzvorrat** von mindestens 40 Festmeter pro Hektar ist vorzuhalten,
2. **Kahlschlagwirtschaft** ist unzulässig; Neubestockung erfolgt in der Regel durch Naturverjüngung,
3. **Entwässerungen** im Wald und in Waldmooren sind zu unterlassen und möglichst rückgängig zu machen,
4. Ganzflächige maschinelle **Bodenbearbeitung** auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen ist unzulässig,
5. **Holzentnahme und Pflegemaßnahmen** sind in der Zeit vom 1. März bis 31. August unzulässig,
6. für den Naturschutz wertvolle **Offenlandlebensräume** im Wald wie Moore, Heiden, Trockenrasen oder Gewässer sowie strukturreiche Waldinnen- und -außenränder sind zu erhalten und zu entwickeln,
7. **historische Waldnutzungsformen** wie Hutewälder, Mittelwälder und Niederwälder sind zu erhalten und zu fördern,
8. **Planungsunterlagen** zur Umsetzung der ökologischen Waldentwicklung werden im Internet veröffentlicht."

d. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im **Solling** wird ein Naturwaldbereich (Wildnisgebiet) mit mehr als 1000 Hektar Größe bis 1. Januar 2023 eingerichtet.“

e. Absatz 5 wird Absatz 6.

Der NHB fordert daher die Landesregierung auf, den Erlass entsprechend zu korrigieren und die Landesforsten zu veranlassen, die Entwicklung neuer Wälder auf Moor-, Heide- und Feuchtgrünlandflächen einzustellen.

211/15: Seit Jahren führt das Niedersächsische Forstamt Wolfenbüttel **Kahlschläge** in Eichen-Altbeständen der Wälder des europäischen Schutzgebietsystems „NATURA 2000“ durch, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen. Der NHB fordert die Einstellung dieser Praxis [...].

Klagen erreichen uns vor allem für die Wälder des Forstamtes Wolfenbüttel. Hier wird immer wieder der Abtrieb von Eichen-Altbeständen in den Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebieten 101 „Wälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und 102 „Beienroder Holz“ beobachtet, sogar solche, die die verbindliche Obergrenze von einem Hektar deutlich überschreiten. [...]

Seit 2005 wurde in die ohnehin unzureichenden Altbestandsflächen der beiden FFH-Gebiete ein Netz von Kahlschlägen unterschiedliche Größe von 0,5 bis 1,8 ha gelegt. [...]

Tatsächlich aber behielt das Forstamt die bisherige Kahlschlagpraxis bis heute bei. Dabei wird sämtliche Biomasse von den **Flächen geräumt** und als Energieholz vermarktet. Die Böden werden mit schwerem Gerät **flächig befahren**, Stuken und verbleibende Holzreste gehäckselt und dabei der Oberboden in seiner Struktur schwer beeinträchtigt oder zerstört. Der Standort wird nivelliert, damit anschließend maschinell gepflanzt werden kann. [...]

Der NHB fordert die Landesregierung auf, dafür zu sorgen, dass diese Kahlschlagpraxis in den FFH-Gebieten des Forstamtes Wolfenbüttel eingestellt wird [...].

214/12: Seit Jahren beobachten örtliche Naturschutzverbände massive Eingriffe in die **Alteichenbestände** des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes FFH 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“ und des Vogelschutzgebietes V 44 „Hildesheimer Wald“, die den Schutzziele widersprechen. Die FFH 115-Teilgebiete in der Stadt Hildesheim sind als Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen.

209/10: Unserer Ansicht nach bietet das erst 2007 aktualisierte Programm „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den **Niedersächsischen Landesforsten** (LÖWE-Erlass)“, auf das im Entwurf [des Positionspapiers „Wälder in Niedersachsen des Landwirtschaftsministeriums] z.T. Bezug genommen wurde, eine gute und bewährte Grundlage für die ökonomisch und ökologisch nachhaltige Waldbewirtschaftung. Im Dezember 2009 wurde das überarbeitete Positionspapier vorgelegt. Wir sind sehr erfreut darüber, dass die überwiegende Zahl unserer Vorschläge darin eingegangen ist. Wenngleich wir in einigen Punkten noch eine vom Positionspapier abweichende Auffassung vertreten, findet das Papier unsere grundsätzliche Unterstützung.

204/07: Am 1. Januar 2005 trat das „Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Wald und Jagd“ in Kraft. Das Gesetz zielt darauf ab, durch Überführung des **Forsteigentums des Landes** auf die neugegründete „Anstalt Niedersächsische Landesforsten“ und die Festsetzung, ab 2008 im Produktionsbereich ohne Finanzhilfen des Landes auskommen zu müssen, eine höhere Effizienz und mehr Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Die Ziele sind begrüßenswert, allerdings muss im Auge behalten werden, dass der Wald, besonders wenn er sich in Staatsbesitz befindet, herausragende Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung, also für das **Allgemeinwohl**, zu erfüllen hat, die nicht allein betriebswirtschaftlichen Erwägungen unterliegen. [...]

Es mehren sich allerdings kritische Stimmen, die auch uns erreichen, dass der **Holzeinschlag** stellenweise zu intensiv betrieben werde, für den Naturschutz wertvolle Waldbestände dabei nicht schone und dass das Holz anders als zuvor auch bei sehr ungünstigen Witterungslagen geerntet werde. Die Folge seien eine stellenweise Übernutzung, mehr und größere **Kahlschlagsflächen** sowie zerfahrene Wege und **Rückegassen**.

Für uns ist es nicht nachprüfbar, inwieweit es sich um Einzelfälle handelt, wie sie auch in der Vergangenheit vorkamen oder um eine flächenhafte Entwicklung. Wir halten es aber für unbedingt erforderlich, dass die Landesregierung weiterhin ihrer Vorbildfunktion gerecht wird, ihre Wälder nachhaltig zu bewirtschaften, und zwar besonders bezüglich der Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung. Nachhaltigkeit in der modernen Forstwirtschaft, bedeutet nicht mehr nur, dass soviel Holz dem Wald entnommen wird, wie dort nachwächst. Nachhaltigkeit beinhaltet vielmehr auch, dass die charakteristische **Arten- und Biotopvielfalt sowie Schönheit und Eigenart** des Waldes für den Menschen und seinen Mitgeschöpfen bewahrt bleiben und nötigenfalls vermehrt werden. Hierzu hat sich Deutschland in der Konvention über die Biologische Vielfalt und der Walderklärung von 1992 verpflichtet. Niedersachsen hatte bereits 1991 mit dem „Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten“ (LÖWE-Programm), ein vorbildliches Konzept zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung aufgelegt, das den internationalen Verpflichtungen Rechnung trägt und 1994 in einer Richtlinie festgesetzt wurde. Deren Vorgaben und Grundsätze u.a. zur Holzwerbung, Waldvermehrung, Behandlung von Sonderbiotopen und Bau und Unterhaltung von Forstwegen sind nach wie vor richtungsweisend. Das Land sollte dafür Sorge tragen, dass das LÖWE-Programm auch von der „Anstalt Niedersächsische Landesforsten“ weiterhin konsequent umgesetzt wird.